

## Bekanntmachung

Aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Beratzhausen folgende Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGebS) des Marktes Beratzhausen:

### § 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Buchungszeitkategorie	
<b>a) In der Kinderkrippe wöchentlich:</b>	
bis 15 Stunden	€ 169,00
bis 20 Stunden	€ 197,00
bis 25 Stunden	€ 225,00
bis 30 Stunden	€ 259,00
bis 35 Stunden	€ 294,00
bis 40 Stunden	€ 332,00
bis 45 Stunden	€ 372,00
<b>b) Im Kindergarten fällig</b>	
mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 85,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 95,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 109,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 120,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 134,00
über 9 Stunden	€ 145,00
<b>c) Im Kinderhort wöchentlich</b>	
bis 10 Stunden	€ 24,50
bis 15 Stunden	€ 50,00
bis 20 Stunden	€ 78,00
bis 25 Stunden	€ 106,00
bis 30 Stunden	€ 135,00
bis 35 Stunden	€ 165,00
bis 40 Stunden	€ 197,00
bis 45 Stunden	€ 229,00

### § 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 1 der Änderungssatzung tritt am 01.09.2019, § 2 der Änderungssatzung rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Beratzhausen, den 27.06.2019  
Markt Beratzhausen

  
Konrad Meier  
1. Bürgermeister

Aushang:	11.07.2019	Mitteilungsblatt Nr. 29/2019 vom 19.07.2019
Abnahme:		